

## Neufassung der

# Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 6. Juli 2020

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 25. September 2019 folgende Meldeordnung neu beschlossen:

### § 1 Meldepflicht

- (1) Jeder Arzt, welcher Kammerangehöriger nach § 2 Absatz 1 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) ist, hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder Wohnsitznahme bei der Landesärztekammer Thüringen anzumelden.
- (2) Die Meldepflicht besteht unbeschadet der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu der Ärztekammer eines anderen Landes.
- (3) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach § 3 Absatz 1 ThürHeilBG ihren Beruf in Thüringen vorübergehend und gelegentlich ausüben und ihre berufliche Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat haben, sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung 1 Monat vorher schriftlich unter Beifügung der gemäß § 10b Abs. 2 Bundesärzteordnung (BÄO) erforderlichen Dokumente zu melden. In dringenden Fällen kann die Meldung unverzüglich nachgeholt werden. Das Meldeverfahren kann auch elektronisch über die einheitliche Stelle nach § 3 Absatz 2a ThürHeilBG abgewickelt werden.

### § 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des von der Landesärztekammer Thüringen herausgegebenen aktuellen Meldebogens. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:
  1. Name, Vorname, Geburtsname,
  2. Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige Staatsangehörigkeiten
  3. Berufliche und private Anschrift (kein Postfach), berufliche und private Telefonnummer, E-Mail-Adresse, bei Ausübung ärztlicher Tätigkeit an mehreren Orten die Angabe aller Anschriften
  4. Art der Berufsausübung/en (z.B. in eigener Niederlassung, angestellt in Klinik oder Praxis, bei Ärzten in Weiterbildung die Angabe der angestrebten Weiterbildungsbezeichnung)
  5. Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Thüringen
  6. Zeitpunkt der Approbation oder Geltungszeitraum der Berufserlaubnis
  7. In- und ausländische akademische Grade und Titel
  8. Amts- oder Dienstbezeichnungen
  9. erteilte Anerkennungen nach dem Weiterbildungsrecht
  10. Ärztekammer, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestand
  11. Ärztekammer/n, in der/denen gleichzeitig eine weitere Mitgliedschaft besteht

12. Dauer und/oder Intervalle der in Thüringen beabsichtigten oder aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 3 Absatz 1 ThürHeilBG handelt.
- (2) Mit dem Meldebogen sind folgende Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift, vollzogen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung berechtigten Stelle gemäß § 33 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür. VwVfG) vorzulegen:
1. Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis
  2. gegebenenfalls Nachweis der Staatsangehörigkeit,
  3. gegebenenfalls Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis
  4. Urkunden zur Verleihung akademischer Grade und Titel und/oder Urkunden über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade und Titel
  5. Urkunden über die Anerkennungen nach dem Weiterbildungsrecht.
- (3) Auf die Beifügung der aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn der Meldepflichtige aus dem Bereich einer anderen Landesärztekammer nach Thüringen wechselt und die Vorlage der Nachweise bereits in der anderen Kammer in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist.
- (4) Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage der Originalurkunden und soweit erforderlich, die Einreichung weiterer Nachweise verlangt werden.
- (5) Bei fremdsprachlichen Urkunden ist eine beglaubigte und von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.
- (6) Im Meldebogen kann unter Hinweis darauf, dass diese Angaben freiwillig sind, nach weiteren Angaben gefragt werden.

### **§ 3 Ummeldung**

- (1) Bei Ummeldung aus dem Bereich der Landesärztekammer Thüringen in einen anderen Kammerbereich wird der aufnehmenden Kammer eine Kopie der Arztakte übergeben.
- (2) Im Falle des Entstehens einer Mehrfachmitgliedschaft wird die Arztakte in Form von Kopien auf Anforderung an die andere Kammer übersandt.
- (3) Neben den o. g. Daten werden auch die zum Zeitpunkt der Abmeldung auf dem Fortbildungskonto des Kammerangehörigen vorhandenen Daten an die aufnehmende Kammer übersandt.

### **§ 4 Änderungen**

- (1) Jeder Kammerangehörige hat die Landesärztekammer Thüringen über folgende Änderungen unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original oder beglaubigter Kopie zu unterrichten:
1. Erteilung, Ruhendstellen oder Widerruf der Approbation
  2. Verlängerung, Widerruf oder Neuerteilung der Berufserlaubnis
  3. Verleihung akademischer Grade und Titel
  4. Änderung des Namens
  5. Änderung der Staatsangehörigkeit / des Aufenthaltsstatus
  6. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

- (2) Formlos sind unverzüglich mitzuteilen:
1. Änderung der ärztlichen Tätigkeit (z.B. Niederlassung, Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, Dienststellung, Wechsel der angestrebten Weiterbildungsbezeichnung oder der Weiterbildungsstätte)
  2. Aufnahme und Beendigung weiterer ärztlicher Tätigkeiten
  3. Änderung der Dienst- oder Privatanschrift
  4. Änderung von Kontaktdaten
- (3) Bei Beendigung der Tätigkeit als niedergelassener Arzt in Thüringen ist der Landesärztekammer Thüringen unter Angabe der Anschrift und ggf. Telefonnummer mitzuteilen, wo die Patientenunterlagen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

### **§ 5 Arztakte**

Die Landesärztekammer Thüringen legt für jeden Kammerangehörigen und jeden Berufsangehörigen nach § 3 Absatz 1 des ThürHeilBG eine Arztakte an.  
Es können Unterakten angelegt werden. Wird eine Unterakte angelegt, so ist dies in der Hauptakte zu vermerken.

### **§ 6 Verletzung der Meldepflicht - Ordnungsgeld**

Gegen Kammerangehörige oder Berufsangehörige, die ihrer Melde- bzw. Anzeigepflicht aus § 2 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz oder § 3 Abs. 1 Hauptsatzung bzw. dieser Meldeordnung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen gemäß § 11 Thüringer Heilberufegesetz und § 3 Abs. 7 Hauptsatzung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 5.000,- € im Einzelfall verhängen.

### **§ 7 Speicherung von Daten**

- (1) Die personenbezogenen Daten werden 50 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammerangehörigen oder Berufsangehörigen aufbewahrt, es sei denn, andere gesetzliche Regelungen sehen abweichende Fristen vor.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Kammerangehörige oder Berufsangehöriger ausgeschieden oder verstorben ist, sind die nach Abs. 1 weiterhin gespeicherten Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Während dieser Zeit dürfen die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn
  1. die betroffene Person schriftlich in die Verarbeitung und Nutzung der Daten eingewilligt hat oder
  2. die Verarbeitung oder Nutzung der Daten unerlässlich ist
    - a. zu wissenschaftlichen Zwecken,
    - b. zur Erfüllung der Aufgaben der Landesärztekammer Thüringen.

### **§ 8 Nichtelektronischer Arztausweis**

- (1) Jeder Kammerangehörige erhält auf Antrag einen Mitgliedsausweis in Gestalt eines Arztausweises, den die Landesärztekammer Thüringen herausgibt.
- (2) Der Ausweis hat eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren und bleibt im Eigentum der Landesärztekammer Thüringen. Er verliert seine Gültigkeit mit dem Widerruf oder der Anordnung des Ruhens der Approbation oder dem Widerruf oder Erlöschen der

Berufserlaubnis. In diesen Fällen darf der Arztausweis nicht mehr genutzt werden und ist der Landesärztekammer zurückzugeben.

- (3) Den Verlust des Ausweises hat der betroffene Kammerangehörige unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis wird sodann durch die Landesärztekammer Thüringen für ungültig erklärt.

### **§ 9 Elektronischer Heilberufsausweis**

- (1) Jedes Mitglied kann über einen Trusted Service Provider (TSP), der dem Rahmenvertrag der Bundesärztekammer beigetreten ist, einen mit einer elektronischen Signaturfunktion ausgestatteten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA - § 291a SGB V) beantragen. Der eHBA wird durch den TSP hergestellt und von der Landesärztekammer herausgegeben. Hierdurch können neben Gebühren bei der Landesärztekammer Thüringen auch Kosten bei dem TSP anfallen, die das Mitglied zu tragen hat.
- (2) Bei einem Kammerwechsel des Mitglieds im Bundesgebiet behält der eHBA seine Gültigkeit.
- (3) § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Meldeordnung tritt am ersten Tag des Monats nach Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 1995, zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Meldeordnung vom 19. April 2010 (Ärzteblatt Thüringen, S. 315), außer Kraft.